

Sport- Spiel- Verein Köpenick- Oberspree e.V.



Satzung

§ 1 Name, Sitz

- I. Der **Sport-Spiel-Verein Köpenick- Oberspree e.V.** ging aus der am 21.04.2004 vollzogenen Verschmelzung der **Sportvereine Sport-Spiel-Verein Köpenick e.V.** und dem **Spiel-Sportverein Oberspree e.V.** hervor und hat seinen Sitz in 12439 Berlin. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- II. Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzung und Ordnung an.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- IV. Die Vereinsfarben sind Blau und Weiß.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- I. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung der Leibesübungen nach den Grundsätzen des Amateursports. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung von Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen zu. Der Zweck wird verwirklicht durch die Ausübung der derzeitigen Sportarten Gymnastik, Kegeln, Fußball, Turnen, Tennis, Tanz und Wassersport. Der Verein strebt die Bildung und Förderung von Kinder- und Jugendsport an. Er betrachtet dies als besonders wichtige Aufgabe.

Hierbei steht im Vordergrund: Die Mitglieder nehmen am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teil. Es erfolgen Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. Die Organe des Vereins (§ 8) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen. Zahlungen nach diesem Absatz dürfen die Zweckerfüllung des Vereins nicht wesentlich beeinträchtigen und müssen stets angemessen sein. Stets jedoch haben die Mitglieder des Vorstandes Anspruch auf Erstattung ihrer im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehenden notwendigen Auslagen.
- VI. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gliederung

- I. Für jede im Sport-Spiel-Verein Köpenick- Oberspree e.V. betriebene Sportart wird eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige Abteilung gegründet. Für die Abteilungsversammlung, die Wahlen und die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.
- II. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.
- III. Die Gründung neuer Abteilungen muss beim Vorstand beantragt werden. Über den Beschluss des Vorstandes ist der Antragsteller innerhalb von vier Wochen schriftlich in Kenntnis zu setzen. Im Falle der Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet dann endgültig.
- IV. Soweit Angelegenheiten von Abteilungen Maßnahmen von Vereinsorganen erforderlich machen, sind diese von dem Abteilungsleiter beim Vorstand zu beantragen oder anzuregen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- I. den volljährigen Mitgliedern einschließlich derjenigen Mitglieder, bei denen es sich nicht um natürliche Personen handelt, und zwar
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen,
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen,
 - c) auswärtigen Mitgliedern,
 - d) fördernden Mitgliedern,
 - e) Ehrenmitgliedern,
- II. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- I. Dem Verein kann jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts, ebenso jede Gesellschaft, der kraft Gesetzes Rechtsfähigkeit zukommt, als Mitglied angehören.
- II. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod bzw. Vollbeendigung, wenn es sich bei dem Mitglied nicht um eine natürliche Person handelt.
- II. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresschluss.
- III. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen

In den Fällen a), c) und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit gegeben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- IV. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
- V. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 7 Die Rechte und Pflichten

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II. Jedes Mitglied ist nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres verpflichtet, in jedem vollen Kalenderjahr seiner Mitgliedschaft im Umfang von mindestens sechs Stunden ehrenamtliche Arbeit für den Verein zu leisten bzw. (wenn es sich bei dem Mitglied nicht um eine natürliche Person handelt) leisten zu lassen. Die Pflicht zur Arbeitsleistung kann durch eine Zahlung von € 60,00 je

Kalenderjahr an den Verein abgegolten werden. Im Übrigen beschließt der Vorstand über Befreiungen von der Pflicht zur Arbeitsleistung generell oder für den Einzelfall.

- III. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und Ordnung des Vereins zu verhalten. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft sind ein Grundprinzip jeglicher Aktivitäten der Mitglieder.
- IV. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

Die Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Monatsbeiträgen, Umlagen, die die Gesamtheit der Mitglieder betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

Der Vorstand kann in sozialen Härtefällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Organe

- I. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand und
 - c) der Beschwerdeausschuss.
- II. Solange diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, kann die jeweils zur Einberufung bzw. Leitung zuständige Person für Verhandlungen, Beschlussfassungen, Wahlen und Abstimmungen in den Organen vorsehen, dass deren jeweilige Mitglieder an der jeweiligen Versammlung oder Sitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen, oder ohne Teilnahme an der jeweiligen Versammlung oder Sitzung ihre Stimmen vor der Durchführung der jeweiligen Versammlung oder Sitzung schriftlich oder in Textform abgeben können. Auf diese Weise an Versammlungen oder Sitzungen Teilnehmende gelten im Sinne dieser Satzung als anwesend.
- III. Solange diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, ist ein Beschluss in den Organen ohne Versammlung oder Sitzung gültig, wenn alle jeweiligen Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem von der zur Einberufung bzw. Leitung zuständigen Person gesetzten Termin mindestens die Hälfte der jeweiligen Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- IV. Näheres zur Ausgestaltung der Verfahrensweise nach den Absätzen II. und III. kann durch eine nach den jeweiligen Bestimmungen in der Satzung zustande gekommene Geschäfts- und/oder Wahlordnung des jeweiligen Organs bestimmt werden.

§ 9 Vorstand

I. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Schatzmeister / Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

II. Der Vereinsvorstand besteht weiterhin aus dem Jugendwart und dem Sportwart.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- die Leiter der einzelnen Abteilungen
- die Obleute für verschiedene Aufgaben
- die gewählten Kassenprüfer

Die in Absatz II genannten Personen sind juristisch keine Vertreter der Vorstandsmitglieder entsprechend Absatz I im Sinne des § 26 BGB.

III. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit dessen Vertreter. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

IV. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

V. Der Vorstand wird jeweils für vier Jahre gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Blockwahl ist zulässig. Vorschläge zur Kandidatur des Vorstandes sind spätestens drei Wochen vor Wahltermin beim Vorstand einzureichen.

VI. Der Vorstand kann für die Abwicklung der laufenden Geschäfte eine oder mehrere Personen betrauen und diese mit den erforderlichen rechtsgeschäftlichen Vollmachten ausstatten. Für entsprechende Tätigkeiten kann eine Vergütung vereinbart werden, die die Zweckerfüllung des Vereins nicht wesentlich beeinträchtigen darf und stets angemessen sein muss.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung.

Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer und des Protokollführers
 - e) Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltplanes für das folgende Jahr des Vereins.
 - f) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen sowie deren Fälligkeiten (Obergrenze 50 €).
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes nach § 5 Absatz 2
 - j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 6 Absatz 5
 - k) die Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 12
 - l) Auflösung des Vereins
- II. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- III. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 20 % der Mitglieder einschließlich derjenigen Mitglieder, bei denen es sich nicht um natürliche Personen handelt, beantragen
- IV. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Einladung in Textform. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- V. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

VI. Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem erwachsenen Mitglied einschließlich derjenigen Mitglieder, bei denen es sich nicht um natürliche Personen handelt, und
- b) vom Vorstand

VII. Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorsitzenden des Vereins eingereicht sein.

VIII.

Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung in Textform beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

IX. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vorstand und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

- I. Jedes Mitglied einschließlich derjenigen Mitglieder, bei denen es sich nicht um natürliche Personen handelt, besitzt Stimm- und Wahlrecht. Jugendliche Mitglieder können jedoch bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ihr Stimmrecht nur durch ihre Sorgeberechtigten wahrnehmen lassen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, wobei eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen – unbeschadet der Regelung in Satz 2 – nicht zulässig ist.
- II. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- III. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Jugendliche Mitglieder können in Begleitung ihrer Sorgeberechtigten erscheinen.

§ 12 Ernennung von Ehrenmitgliedern

- I. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- II. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils in Textform Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 14 Ordnungen

- I. Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Finanzverwaltung oder des zuständigen Registers Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen.
- II. Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 15 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

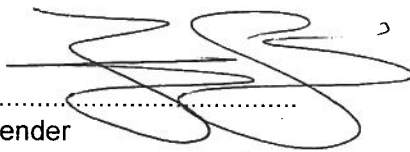
§ 16 Auflösung

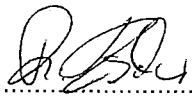
- I. Die Auflösung des Vereins kommt durch übereinstimmenden Beschluss einer Mehrheit von drei Viertel aller Stimmen der Mitglieder zustande.
- II. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, fungieren die Mitglieder des Vorstandes als Liquidatoren, wobei für die Vertretung des Vereins im Liquidationsstadium § 9 Absatz I. entsprechend gilt. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.
- III. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft mit der Bestimmung zu, es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.
- IV. Die Auskehrung des Vermögens darf nur nach Genehmigung des Finanzamts erfolgen.

§ 17 Inkrafttreten

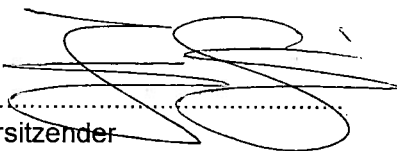
Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

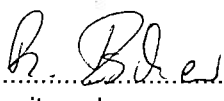
Die vorstehende Fassung der Satzung wurde am 14.02.2022 beschlossen und durch Beschluss des Vorstandes am 25.04.2022 in § 10 III b) geändert.

gez. 
1. Vorsitzender

gez. 
~~2. Vorsitzender~~
KASSENWART

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB:

gez. 
1. Vorsitzender

gez. 
~~2. Vorsitzender~~
KASSENWART